ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 4. QUARTALS 2020

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG*

	zu Beginn des 4. Quartals 2019				zu Beginn des 4. Quartals 2020			
	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]	Gesamt [abs.]	unter 18 Jahre [abs.]	18 bis unter 60 Jahre [abs.]	60 und mehr Jahre [abs.]
Vorarlberg	1.145	382	721	42	980	323	618	39

* Eigene Berechnung

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG*

	Asylwerber											
	Gesamt zu Beginn des 4. Quartals				Männlich zu Beginn des 4. Quartals				Weiblich zu Beginn des 4. Quartals			
	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]	2019 [abs.]	2020 [abs.]	Differenz [abs.]	Differenz [%]
Vorarlberg	1.145	980	-165	-14,4	739	623	-116	-15,7	406	357	-49	-12,1

* Eigene Berechnung

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG*

	zu Beginn des 4. Quartals 2020					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	980	427	69	352	96	36

* Eigene Berechnung

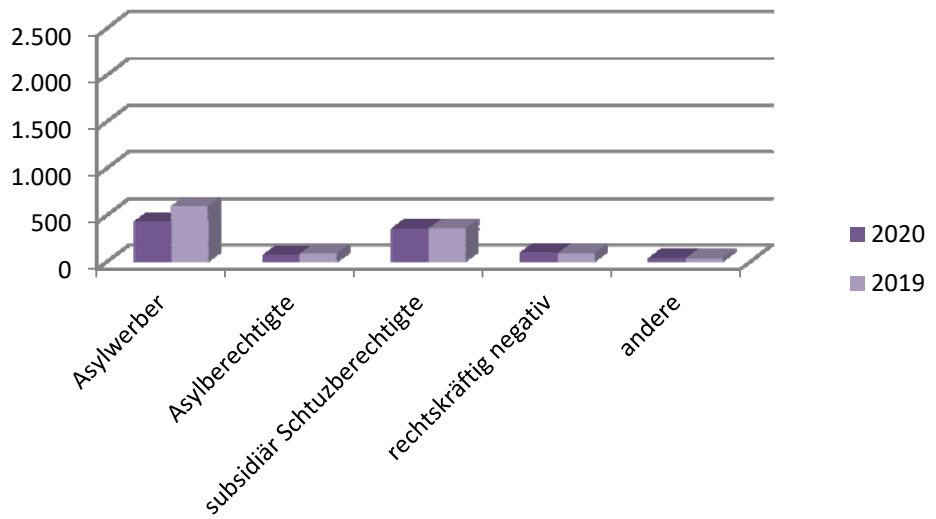

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEBHÖRIGKEIT IN DER GRUNDVERSORGUNG*

Staaten	zu Beginn des 4. Quartals		
	2019	2020	
	[abs.]	[abs.]	Anteil [%]
Gesamt	1.145	980	100,0
Afghanistan	463	335	34,2
Irak	224	174	17,8
Russische Föderation	115	100	10,2
Somalia	79	82	8,4
Syrien, Arabische Republik	62	100	10,2
Mongolei	33	26	2,7
Pakistan	20	16	1,6
Nigeria	22	22	2,2
Türkei	22	20	2,0
Iran, Islamische Republik	25	25	2,6
andere Staaten, unbekannt	80	80	8,2

* Eigene Berechnung

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN*

	Monat Oktober	
	2019 Schüler [abs.]	2020 Schüler [abs.]
Vorarlberg	405	220
Bezirk Bludenz	76	50
Volksschule	32	21
Neue Mittelschule	35	24
andere Pflichtschulen	9	5
Bregenz	153	80
Volksschule	97	55
Neue Mittelschule	55	25
andere Pflichtschulen	1	0
Dornbirn	62	23
Volksschule	40	18
Neue Mittelschule	19	4
andere Pflichtschulen	3	1
Feldkirch	114	67
Volksschule	79	49
Neue Mittelschule	30	14
andere Pflichtschulen	5	4

* Eigene Berechnung

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE
Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER
Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG
Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV
Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.
Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE
Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN
Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg